

FISCHINGEN



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 28. November 2007

(inkl. Nachträge vom 24. November 2015 und 16. November 2023)

In Kraft : 01.01.2024

Dokumenteninformationen

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 28. November 2007

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2007

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2008

1. Teilrevision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2015

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2016 (GRB 336 vom 03. Dezember 2015)

2. Teilrevision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. November 2023

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2024 (GRB 141 vom 04. Dezember 2023)

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Fischingen folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bei den Amtsbezeichnungen wurde die kürzere, männliche Form gewählt.
Es können selbstverständlich auch Frauen diese Ämter ausüben.

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Verwaltung	Seite 1
2. Vorbereitung der Bestattung	Seite 2
a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart	Seite 2
b) Formen der Bestattung	Seite 3
c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten	Seite 4
d) Öffentlichkeit, Information	Seite 4
e) Einsargung und Aufbahrung	Seite 5
f) Leichentransport	Seite 5
g) Kostenregelung	Seite 6
3. Friedhofordnung	Seite 6
a) Ordnungsvorschriften	Seite 6
b) Grabmäler Reihengräber	Seite 8
c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber	Seite 10
d) Gemeinschaftsgrab	Seite 11
e) Gedenkstätte für Sternenkinder	Seite 12
4. Schlussbestimmungen	Seite 12
5. Anhang mit Gebührenordnung	Seite 14

1. Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinden.

² Die Politische Gemeinde Fischingen sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Das Bestattungswesen, die Friedhöfe in Dussnang, Fischingen und Au sowie die Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Friedhöfe

Die Kirchen- und Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden stellen die derzeitigen Friedhöfe, baulichen Anlagen und Installationen der Politischen Gemeinde Fischingen für Bestattungen zur Verfügung. Die Politische Gemeinde Fischingen unterhält die Friedhöfe, soweit die Friedhofanlage dem Bestattungswesen dient.

Art. 3 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission ist für den Vollzug dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen, die Gestaltung der Friedhöfe im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung, die Wahl der Friedhofgärtner sowie die Festlegung der Entschädigung der Friedhofgärtner zuständig.

² Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus

- einem vom Gemeinderat bestimmten Mitglied des Gemeinderates als Präsident, mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit
- mindestens je einem Mitglied (und max. 3 Mitglieder) des Kirchgemeinderates der beiden Kirchgemeinden
- dem Friedhofvorsteher (Leiter des Bestattungsamtes der Gemeindeverwaltung) oder dessen Stellvertreter.

³ Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission jeweils für eine Amtsdauer. Die Wahlvorschläge für die Vertretungen der Kirchgemeinden werden von den Kirchgemeinderäten eingereicht.

⁴ Der Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter führt das Protokoll sowie das Sekretariat der Friedhofkommission.

⁵ Die Friedhofgärtner sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 4 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen. Ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers darf keine Bestattung, weder Erdbestattung noch Urnenbeisetzung erfolgen. Der Friedhofvorsteher nimmt die Bestattungsanmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest. Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen.

Art. 5 Friedhofgärtner

¹ Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, der Friedhofkommission die für den Unterhalt der Friedhöfe zuständigen Friedhofgärtner vorzuschlagen.

² Der Friedhofgärtner ist für eine saubere Ordnung auf dem Friedhof verantwortlich, das heisst insbesondere für das Wischen, Jäten, Rasenmähen, Schneeräumen und das Einkiesen des Friedhofareals, ferner für das Abräumen der Kränze und die Entsorgung der Containerinhalte. Dazu gehören auch die Arbeiten gemäss den Art. 41, 44, 46, 50 und 52 dieses Reglements.

Art. 6 Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.

Art. 7 Bestattungskontrolle

Der Friedhofvorsteher führt eine Kontrolle über alle Bestattungen und die Abgabe von Urnen an Angehörige.

Art. 8 Rechnungswesen

Die Abrechnungen sowie das Rechnungswesen werden vom Friedhofvorsteher in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung besorgt.

2. Vorbereitung der Bestattung

a) Anzeigepflicht und Wahl der Bestattungsart

Art. 9 Anzeigepflicht / Ärztliche Bescheinigung

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung (Leichenschau) richtet sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen und Kantonalen Zivilstandsverordnung.

Art. 10 Frist

Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

Art. 11 Wahl der Bestattungsart

- ¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, entscheiden die Angehörigen.
- ² Falls keine Angehörigen innert nützlicher Frist ausfindig gemacht werden können, entscheidet der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart. In der Regel wird es Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sein.

b) Formen der Bestattung

I. Kremation

Art. 12 Vorgehen

Bei der Kremation (Feuerbestattung) wird der Leichnam in einem Krematorium im Sarg verbrannt und die Asche anschliessend in eine Urne abgefüllt.

Art. 13 Urne

- ¹ Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu. Die Urnenbeisetzung erfolgt in der Regel auf einem der Friedhöfe. Als Aschenurnen sind nur abbaubare Urnen erlaubt.
- ² Wird die Urne den Angehörigen übergeben, dürfen keine leicht abbaubaren Urnen verwendet werden.

Art. 14 Grabanspruch

Für eine Urne kann ein Urnengrab hergerichtet werden. Eine Beisetzung ist auch im Gemeinschaftsgrab möglich. Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

II. Erdbestattung

Art. 15 Vorgehen

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg in die Erde gelegt. Gemäss der Gesetzgebung ist dies ausschliesslich auf Friedhöfen erlaubt.

Art. 16 Grabanspruch

Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

c) Ort der Bestattung, Abdankung und Zeiten

Art. 17 Einwohner

- ¹ Verstorbene werden in der Regel ihrem Wohnort entsprechend auf dem zugehörigen Friedhof beigesetzt.
- ² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen kann die Beisetzung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist jedoch eine Bewilligung jener Gemeinde erforderlich.
- ³ Angehörige von verstorbenen Konfessionslosen und Andersgläubigen können in der Regel die kirchlichen Dienste nicht in Anspruch nehmen.
- ⁴ Mittellose werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern keine andere Anordnung vorhanden ist.

Art. 18 Auswärtige

- ¹ Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und nur ausnahmsweise auf einem der Friedhöfe der Gemeinde erfolgen. Für die Beisetzungskosten solcher Verstorbener haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen. Der Friedhofvorsteher kann verlangen, dass die entsprechenden Kosten vorläufig sichergestellt werden.
- ² Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz von der Gemeinde Fischingen infolge Heimeintritt wechseln mussten, findet Art. 17 für Einwohner Anwendung.

Art. 19 Bestattungszeiten

- ¹ Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (ohne Abdankungen) finden nach Absprache mit den involvierten Stellen in der Regel Montag bis Freitag statt.
- ² An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 20 Abdankungsstätten

Die Abdankungsfeier findet in der Regel in einer Kirche statt.

d) Öffentlichkeit, Information

Art. 21 Öffentlichkeit

Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen etwas anderes angeordnet wird.

Art. 22 Publikation

¹ Der Friedhofvorsteher veröffentlicht im Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des verstorbenen Einwohners sowie Ort und Zeit der Abdankung.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen oder vollständig unterbleiben.

e) Einsargung und Aufbahrung

Art. 23 Zeitpunkt der Einsargung

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung der Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.

Art. 24 Sarg

Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden (Ausnahme: siehe Art. 35 Abs. 2).

Art. 25 Aufbahrung / Leichenhalle

¹ Die Aufbahrungsräume stehen für die Verstorbenen der Gemeinde Fischingen kostenlos zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene wird eine Gebühr erhoben.

² Die Aufbahrungsräume können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

f) Leichentransport

Art. 26 Überführung

Der Friedhofvorsteher organisiert die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherungen zum Krematorium aus hygienischen Gründen möglichst rasch. Er veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.

Art. 27 Transportmittel

Für Leichentransporte sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Art. 28 Leichenpass

Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Für die Ausstellung von Leichenpässen ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig.

g) Kostenregelung

Art. 29 Bestattung in der Wohngemeinde

¹ Für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen für:

1. die amtliche Todesanzeige
2. einen Standardsarg (ohne Verzierung) und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Sargkissen);
an die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Fischingen entstanden wären
3. die Überführung innerhalb der Gemeinde und zum Krematorium sowie der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Fischingen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind
4. die Kremation einschliesslich der Standard-Urne sowie deren Rücktransport
5. die Aufbahrung auf dem Friedhof
6. das Öffnen und das Zudecken des Grabes
7. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen
8. einen Grabplatz auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Fischingen.

Die Kosten für weitergehende Leistungen sind durch die Angehörigen zu tragen.

² Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde Fischingen verstorbener Einwohner nach Fischingen sowie für zusätzliche Ansprüche haben die Angehörigen aufzukommen.

³ Für verstorbene Konfessionslose und Andersgläubige stellen die Kirchgemeinden den Angehörigen für ihre Leistungen direkt Rechnung.

Art. 30 Vergütung bei auswärtiger Bestattung

Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, leistet die Politische Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziffern 1-6 bis zum Umfang der Aufwendungen, wie sie in der Gemeinde Fischingen entstanden wären. Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

3. Friedhofordnung

a) Ordnungsvorschriften

Art. 31 Friedhofordnung

Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe, der Besinnung und Pietät. Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten sind verboten. Kinder sind auf dem Friedhof von Erwachsenen zu begleiten. Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen, das Betreten von Gräbern, das Verkaufen von Waren und das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Fahrzeuge

von Gewerbetreibenden, die im Auftrag Dritter an Gräbern Arbeiten ausführen. Sofern es die Friedhofverhältnisse zulassen, ist es ihnen gestattet, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen auf den hierfür geeigneten Wegen für kurze Zeit abzustellen. Jedes Befahren von bepflanzten Flächen und Rasenplätzen ist verboten.

Art. 32 Besondere Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 33 Gräber

Es bestehen auf den verschiedenen Friedhöfen folgende je einheitlich zu gestaltende Grabarten:

1. Erdbestattungsreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr
2. Erdbestattungsreihen- und Urnengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr
3. Urnenreihengräber für Verstorbene ab dem 10. Altersjahr
4. Ein Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang
5. Eine Gedenkstätte für Sternenkinder auf dem paritätischen Friedhof in Dussnang
6. Die Katholische Kirchgemeinde Fischingen hat besondere Orte für Priestergräber und historische Grabstätten ausgeschieden. Über deren Belegung und die Grabesruhe entscheidet der Kirchgemeinderat.
7. Auf den Friedhöfen in Fischingen und Au bestehen keine separaten Kindergrabreihen. Kindergräber werden in den vorhandenen Grabreihen integriert.

Art. 34 Grabtiefe

¹ Tiefen der Erdbestattungsreihengräber:

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m
für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr	1.20 m

² Tiefen der Urnenreihengräber sowie eines Bestattungplatzes im Gemeinschaftsgrab: 0.80 m

Art. 35 Reihengräber

¹ Die Bestattungen erfolgen gemäss Art. 33 Ziffern 1-4 in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungsplan.

² In jedem Erdbestattungsreihengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt, jedoch nur *eine* eingesargte Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.

Art. 36 Ablauf Ruhezeit

- ¹ Für die Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung an eine Ruhefrist von 20 Jahren. Die Grabesruhe ist für Angehörige aller Religionsgemeinschaften verbindlich.
- ² In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Es wird daher empfohlen, 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe keine Urnen mehr in bereits bestehende Gräber beizusetzen.

Art. 37 Gräberräumung

- ¹ Die Räumung von Grabreihen oder eines Grabfeldes ist rechtzeitig
1. durch die Politische Gemeinde durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und durch Anschlag auf dem betreffenden Grabfeld bzw. den betreffenden Grabreihen anzuzeigen
 2. durch die Kirchgemeinden in ihren Publikationsorganen öffentlich bekannt zu machen.
- ² Es wird dabei eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, usw. eingeräumt. Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben.
- ³ Über nicht entfernte Gegenstände verfügt die Friedhofskommission.

Art. 38 Exhumierung

Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.

Art. 39 Vorzeitige Aufhebung

Eine vorzeitige Aufhebung eines Urnengrabes ist auf Wunsch der Angehörigen möglich, bedarf aber der Bewilligung der Friedhofskommission. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

b) Grabmäler Reihengräber

Art. 40 Grabbezeichnung

Jedes Reihengrab erhält eine Bezeichnung.

Art. 41 Allgemeines

- ¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden. Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.
- ² Alle üblichen Gesteine sowie geeignete Holzarten und Metalle (kein Stahlguss oder Blech) sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen

dem Grabmal harmonisch angepasst sein. Die Grabsteine haben den Namen des Bildhauers aufzuweisen.

- ³ Für ein Grabmal oder dessen Änderung ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Masstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Im Zweifelsfall wendet sich dieser an die Friedhofkommission. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. An Samstagen und Vortagen von kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt.
- ⁴ Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können.
- ⁵ Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.
- ⁶ Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden. Dieser ist mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.
- ⁷ Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Angehörigen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher oder dessen Stellvertreter das Grabmal zu Lasten der Angehörigen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen. Das Reinigen der Grabsteine hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen.
- ⁸ Für durch Dritte oder höhere Gewalt verursachte Schäden an Grabmälern, Grabschmuck und dergleichen wird durch die Politische Gemeinde Fischingen keine Haftung übernommen.

Art. 42 Masse

- ¹ Für die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten auf allen Friedhöfen folgende Masse.

Erdbestattungsreihengräber:

Höhe	Breite	Tiefe
1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 - 0.25 m

Urnenreihen- und Kindergräber:

Höhe	Breite	Tiefe
0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 - 0.20 m

Die Erwachsenengräber sind mit Einfassungen zu versehen (siehe Artikel 44)

- ² Liegende Schriftplatten anstelle eines Grabsteines sind nicht erlaubt. Wenn jedoch Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden, sind Schriftplatten auf den Friedhöfen Dussnang und

Au mit einem Höchstmass von 1.00 m x 0.50 m, auf dem Friedhof Fischingen von 0.40 m in der Breite und 0.30 m in der Grablängsrichtung, mit 10% Neigung zulässig.

³ Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

c) Anpflanzung und Unterhalt der Reihengräber

Art. 43 Anpflanzung

¹ Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat.

² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.

³ Grabstätten, für deren Unterhalt Angehörige fehlen oder nicht aufkommen können, werden von der Kirchgemeinde auf schlichte Art in Ordnung gehalten. Die entsprechenden Kosten werden vom Grabunterhaltsfonds bestritten.

⁴ Es sind für Reihengräber geeignete Pflanzen zu setzen. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.

⁵ Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt wie z.B. Vergissmeinnicht, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.

⁶ Nicht gestattet sind:

- Feuerbrand-Wirtspflanzen, z.B. Cotoneaster
- Giftpflanzen
- wuchernde, Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen: Gemüse, Obst und Beeren
- breit oder hoch wachsende Pflanzen
z.B. Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen.

Art. 44 Einfassung, Sockel

Alle Gräber werden einheitlich mit Granitsteinplatten abgegrenzt und mit Sockeln für die Grabsteine versehen, welche eine Grabeinfassung und einen zusätzlichen Sockel unnötig machen. Die Grabeinfassung erfolgt durch den Friedhofgärtner. Für die Grabeinfassung und den Sockel werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 45 Pflanzenhöhe

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt und auch nicht als Deponie für Grababraum benützt werden.

Art. 46 Pflanzenwucherung

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht Folge geleistet, so ist diese Arbeit durch ihn auf Kosten der Pflichtigen auszuführen oder anzuordnen.

Art. 47 Grabunterhaltsfonds mit der Kirchgemeinde

- ¹ Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden. Die Kirchgemeinden führen den Grabunterhaltsfonds autonom.
- ² Die Kosten für den Grabunterhalt beim Grabunterhaltsfonds werden im Einvernehmen mit den Kirchgemeinderäten von der Friedhofkommission einheitlich für alle Friedhöfe festgesetzt.
- ³ Für Angehörige von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist in der Regel der Abschluss eines Grabunterhaltsfonds obligatorisch.

Art. 48 aufgehoben

Art. 49 Unterhalt durch die Kirchgemeinde

Gräber, für deren Unterhalt wegen Ablauf der Grabesruhe keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Kirchgemeinden resp. des Grabunterhaltsfonds mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

d) Gemeinschaftsgrab

Art. 50 Bestattungsarten

- ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Asche-Urnen, auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen.
- ² Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in abbaubaren Urnen um das Grabmal herum in der Gemeinschaftsgrabwiese beigesetzt. Bei der Bestattung wird dazu zuerst ein Rasenziegel, dann etwas Erde ausgehoben und die Urne in die so entstandene Vertiefung hineingelegt und wieder mit Erde und schliesslich dem Rasenziegel zugedeckt. Die Stelle, an der die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofgärtner festgehalten.

Art. 51

Auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann ein einheitliches Namensschild auf den dafür vorgesehenen Maggiasteinen angefordert werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 52 Grabschmuck

- ¹ Das Gemeinschaftsgrab, auf welchem die Gemeinschaftsgrab-Skulptur steht, soll schlicht begrünt sein. Es ist das Grabmal für alle im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten. Die Politische Gemeinde ist zuständig für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr zu Lasten der Angehörige erhoben.
- ² Diese letzte Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist am Platz der beigesetzten Urnen nicht vorgesehen und nicht gestattet.
- ³ Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind spätestens einen Monat nach der Bestattung zu entfernen.
- ⁴ Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen zu entfernen. Wo dies nicht geschieht, ist der Friedhofgärtner dafür besorgt. Er ist auch befugt, nicht richtig platzierte Grabbeigaben umzuplatzieren.

e) Gedenkstätte für Sternenkinder

Art. 53 Gedenkstätte für Sternenkinder

Die Gedenkstätte für Sternenkinder dient der Beisetzung von Sternenkindern.

Der Begriff Sternenkinder steht für Säuglinge, die vor, während oder kurz nach der Geburt sterben. Mit der Gedenkstätte schafft die Gemeinde ein Angebot für betroffene Eltern.

Auf Wunsch der Angehörigen können auch Kleinkinder in dieser Gedenkstätte beigesetzt werden.

- ¹ Die Urnen werden auf dem zugewiesenen Grabfeld für Sternenkinder beigesetzt. Die Beisetzung ist mit oder ohne Namensnennung möglich.
- ² Die Gestaltung der Namensschilder ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Fischingen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.
- ³ Die Gedenkstätte für Sternenkinder wird von der Politischen Gemeinde Fischingen unterhalten und einfach bepflanzt.
- ⁴ Abs. 3 und 4 von Art. 52 finden sinngemäss Anwendung.
- ⁵ Für auswärtige Sternenkinder findet Art. 18 sinngemäss Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 54 Gebührenordnung

- ¹ Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Friedhofkommission für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.
- ² Der Gemeinderat passt diese Gebühren auf Antrag der Friedhofkommission periodisch der Teuerung an.
- ³ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 55 Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Friedhofkommission und des Bestattungsamtes, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Gegen Entscheide des Gemeinderates, welche gestützt auf dieses Reglement erfolgen, kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 56 aufgehoben

Art. 57 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fischingen erlassen am 28. November 2007

Der Gemeindeammann
sig. Bernhard Kohler

Die Gemeindeschreiberin
sig. Sibylle Jufer

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fischingen genehmigt am 24. November 2015. Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2016.

Der Gemeindepräsident
sig. Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin
sig. Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Fischingen genehmigt am 16. November 2023. Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 2024.

René Bosshart



Gemeindepräsident

Hedwig Schick



Gemeindeschreiberin

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Grabtaxe für Auswärtige

- a. Die anfallenden Bestattungskosten sind von den Angehörigen selber zu tragen.
- b. Für Verstorbene, welche unmittelbar vor einem Heimeintritt in der Gemeinde wohnhaft waren und zivilrechtlich abgemeldet worden sind Keine Gebühr
- c. Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen CHF 250.—
- d. Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen CHF 500.—
- e. Für Verstorbene ohne Beziehung gem. lit. b und c zur Gemeinde CHF 1'000.—
- f. Für Kindergräber unter 10 Jahren wird die Hälfte der vorgenannten Taxen in Rechnung gestellt.

2. Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige

Tagespauschale für Benützung Katafalk CHF 50.—

3. Sonstige Gebühren

- a. Sockelgebühr pro Grabmal CHF 150.—
- b. Gebühr für Graniteinfassung des Grabes CHF 200.—
- c. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind, nach Aufwand, nämlich pro Stunde CHF 80.—

4. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab und in Gedenkstätte für Sternenkinder

Einmalige Pauschale für Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes bzw. der Gedenkstätte für Sternenkinder

- a. für Einwohner CHF 300.—
- b. für Auswärtige CHF 500.—